

RECHTSSCHUTZ - Mitversicherung Übergeber - RS1007.18

1. Mitversichert ist/sind der/die am gleichen Hof wohnende(n) Übergeber(in) in sämtlichen versicherten Bausteinen, außer im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete.
2. Als Übergeber gilt
 - a) der vorherige Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft und der mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, sofern diese
 - b) auf der übergebenen Liegenschaft wohnen.
3. Die Bedingung nach Punkt 2 b ist auch erfüllt, wenn die Übergeber zwar eine eigene Adresse haben, aber sich das Auszugshaus (Ausgedingehaus) auf einer zur Wirtschaftseinheit des Hofes zählenden Fläche befindet.